42/2017
19. Oktober 2017

wts

wts klient newsletter

WTS Klient.
Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,
Tax-Compliance und Tax Risk Management rücken zunehmend in den Fokus der Aufmerksamkeit des Unternehmensmanagements. Dies ist zurückzuführen auf aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetzgebung und der Finanzverwaltung sowie auf die gesellschaftspolitische und in breiter Öffentlichkeit geführte Debatte über eine gerechte(re) Besteuerung von weltweit tätigen Unternehmen (fair share of tax).
Finanzbehörden haben die Bedeutung dieses Themas sehr wohl erkannt und sind dabei, neue Formen der Kooperation (Co-operative Compliance), wie beispielsweise horizontale Supervision, mit den Steuerabteilungen einzuführen, um Transparenz und steuerliche Planungssicherheit auf Unternehmensseite zu erhöhen und gleichzeitig gerichtliche Auseinandersetzungen weitestgehend zu vermeiden.
Ziel der jüngst veröffentlichten WTS Studie ist es, Ihnen einen Überblick über den Status Quo von Co-operative Compliance in den insgesamt 16 Ländern, die an der Studie teilgenommen haben, zu geben als auch Wege aufzuzeigen, wie sich Ihr Unternehmen mittels eines internen Steuerkontroll-Systems (IKS) compliant aufstellen kann.
Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen der Studie und der neuesten Ausgabe des WTS Klient Newsletters!

Lothar Härteis
Geschäftsführender Partner, Leiter der Niederlassung von WTS in München

Firmenportal-Registrierung aufgrund einer Vollmacht in der Praxis

Firmenportal-Registrierung durch Vollmacht ist bereits möglich, auch wenn der Vertretungsberechtige ausländische, nicht in Ungarn registrierte Person ist. » Seite 1

Schnelle Investitionsrechnung – die Rentabilitätsvergleichsrechnung

Mit dieser Methode können neue alternative Projekte verglichen werden, auch investiertes Kapital und Entwicklungskosten werden berücksichtigt. » Seite 2

Firmenportal-Registrierung aufgrund einer Vollmacht in der Praxis

Die Vollmacht sollte Folgendes beinhalten:

- dass sie zur
  - Erledigung der Firmenportal-Registrierung,
  - Erstellung des Firmenportals,
  - Anmeldung in das Verfügungsregister erteilt wurde,
- die Identifikationsdaten des Firmenportalvertreters,
- die zu registrierende E-Mail-Adresse.

Autorin: **Dr. Petra Eszter Deli**
petra.deli@wtsklient.hu

Wie wir bereits früher darüber berichteten, **sind Wirtschaftsorganisationen** in Ungarn gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. CCXXII von 2015 über die allgemeinen Regelungen für elektronische Behördengänge und Vertrauensdienste **verpflichtet, ab dem 1. Januar 2018 die Interaktionen mit dem ungarischen Staat auf elektronischem Wege durchzuführen**. Der Staat gewährleistet durch das Firmenportal die hiermit verbundene offizielle Erreichbarkeit zum Versand und Empfang von Dokumenten. Die Firmenportal-Registrierung kann im Namen des Wirtschaftstreibenden durch eine vertretungsberechtigte natürliche Person oder durch ihren Vertreter eingeleitet werden, der über eine durch Privaturkunde oder öffentliche Urkunde erteilte Vollmacht verfügt. Wir fassen hierzu die wichtigsten Fragen aus der Praxis bzw. die auch durch die Praxis geprägten Fragen zusammen, die im Zusammenhang mit der Firmenportal-Registrierung aufgrund einer Vollmacht aufkommen.

Firmenportal-Registrierung – wenn der Vertretungsberechtigte ein ausländischer Staatsbürger ist

Das Formular kann bereits diese Art von Fällen handhaben, in denen **die zur Vertretung der Wirtschaftsorganisation berechtigte Person ein ausländischer Staatsangehöriger ist**, der nicht im ungarischen Personenregister eingetragen ist und für den bei der Firmenportal-Registrierung ein Bevollmächtigter in seinem Namen handelt. Bisher war dies bei der Firmenportal-Registrierung als ein Fehler erschienen, der eine Einreichung des Formulars unterbunden hat. In diesem Fall muss bezüglich der Vertretungsberechtigten die Checkbox *„olyan külföldi személy, aki nem szerepel a magyar személy-nyilvántartásban"* (d.h. eine ausländische Person, die nicht im ungarischen Personenregister eingetragen ist) ausgewählt werden. Hierbei besteht zwar keine Möglichkeit zur Angabe der persönlichen Identifikations- und Kontaktdaten der vertretungs-

berechtigten Person, **zur Möglichkeit der Identitätsprüfung muss jedoch die Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises** (z. B. Reisepass) unter dem Menüpunkt VI Punkt 3 bei „*Egyéb dokumentum(ok)*" (d.h. sonstige Dokumente) **beigefügt werden**.

Vorgeschlagene Inhaltsanforderungen an die Vollmacht

Es wird empfohlen, dass die Vollmacht zur Erledigung der Firmenportal-Registrierung, zur Erstellung des Firmenportals und für die Anmeldung der offiziellen Erreichbarkeit der Wirtschaftsorganisation in das Verfügungsregister erteilt wird. Es wird auch empfohlen, die natürlichen Identifikationsdaten des Firmenportalvertreters und die E-Mail-Adresse zu erfassen, die als allgemeingültige Kontaktadresse für das Firmenportal festgelegt wird.

Welche Dokumente müssen beigefügt werden?

Bei der Firmenportal-Registrierung muss das Dokument, das bestätigt, dass die Wirtschaftsorganisation in einem amtlichen Register registriert wird – bei Wirtschaftsgesellschaften der **Handelsregisterauszug** – unter dem Menüpunkt VI. Punkt 1 des Formulars beigefügt werden, und darf nicht älter als 30 Tage sein. Des Weiteren ist auch **das Unterschriftsmuster oder das beglaubigte Firmenzeichnungsblatt** der vertretungsberechtigten Person der Wirtschaftsorganisation unter dem Menüpunkt VI Punkt 2 des Formulars anzuhängen. Die **Vollmacht** ist unter dem Menüpunkt VI Punkt 3 hochzuladen.

Aus den oben angeführten Gründen wird empfohlen, die Firmenportal-Registrierung der Wirtschaftsorganisation baldmöglichst durchzuführen, da die Dienststelle, die den elektronischen Behördengang sichert, bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung bis zum 31. Dezember 2017 die Durchführung eines gesetzlichen Aufsichtsverfahrens oder einer behördlichen Revision einleitet.

Schnelle Investitionsrechnung – die Rentabilitätsvergleichsrechnung

Rentabilitätsvergleichsrechnung

PRO

- optimaler Anlagenbedarf und Erzielung einer Rendite
- eine klare Rangfolge der Investitionen
- Vergleichbarkeit der erwarteten und tatsächlichen Zinssätze

KONTRA

- die Gewinne im Projekt sind für jeden Zeitraum unverändert
- Lebensdauer der investierten Anlage wird nicht geprüft
- Auswirkungen der Kapitalbindung werden nicht berücksichtigt

Autor: **Tamás Dely**
tamas.dely@wtsklient.hu

In unseren beiden früheren Publikationen haben wir analysiert, wie die Kosten bzw. der zu erwarteten Gewinn berechnet werden können, um ein klareres Bild für eine Investitionsentscheidung zu erhalten. Beide erwähnten Faktoren werden **der Gruppe der statischen Investitionsrechnungen zugeteilt**. In dieser Kategorie möchten wir Ihnen dieses Mal die Rentabilitätsprognose aufzeigen.

Details zur Rentabilitätsvergleichsrechnung

Entscheidendes Kriterium wird hierbei die Rentabilität des investierten Kapitals, d.h. sein Ertrag sein. Die Formel hierzu ist relativ einfach. **Der erwartete Gewinn wird durch das investierte Kapital geteilt und mit hundert multipliziert, um unsere Renditezahl zu erhalten**. Diese Methode wird bei Vergleichen von mehreren Projekten mit ähnlichen Alternativen angewendet.

Nehmen wir ein gut überschaubares Beispiel zur Berechnung des zu investierenden Kapitals und der Entwicklungskosten! Im Fall "A" lösen wir den Kauf- oder Bestellprozess mit einer neuen Methode, während im Fall "B" unser bestehendes System weiterentwickelt wird.

Option "A"
Neues Beschaffungssystem

	Mio. HUF	TEUR (ca.)
Entwicklungskosten (Kapitalanlage):	20	64,5
Jahresertrag:	3	9,7
Jahresaufwand:	2	6,5

Option "B"
Weiterentwicklung eines früheren Beschaffungssystems

	Mio. HUF	TEUR (ca.)
Entwicklungskosten:	7	22,5
Jahresertrag:	2,7	8,7
Jahresaufwand:	2,2	7,1

Vergleich:

	Option "A"		Option "B"	
	Mio. HUF	TEUR (ca.)	Mio. HUF	TEUR (ca.)
Gewinn:	1	3,2	0,5	1,6
Kapitalanlage:	20	64,5	7	22,5
Rentabilität (%):	5		7,1	

Nach der Rentabilitätsvergleichsrechnung zeigt der Vergleich, dass die Option "B" ausgewählt werden sollte, da die Renditezahl einen um 2,1 Prozentpunkte höheren Wert zeigt. Hierbei darf jedoch nicht vergessen werden, dass dies nur für den Fall zutrifft, wenn mit beiden Methoden bei gleicher Leistung auch dasselbe Ziel erreicht wird.

Vor- und Nachteile der Rentabilitätsvergleichsrechnung

Als Nachteil des Verfahrens der Rentabilitätsvergleichsrechnung ist zu erwähnen, dass **der** kalkulierte **Gewinn** zu jedem Zeitraum **als unverändert angenommen wurde, die Nutzungsdauer der eingesetzten Anlage nicht untersucht** und auch **die sonstigen Auswirkungen des gebundenen Kapitals nicht berücksichtigt wurden**.

Was aber auf jeden Fall profitabel sein kann, ist, dass der Fokus auf die **Optimierung der Anlagenauslastung** und auf den effektivsten Weg der Erzielung einer **Rendite** gelenkt wird. Es kann eine klare Investitions**rangfolge** nach Rentabilität festgelegt bzw. sogar nachträglich die Differenz zwischen den erwarteten und tatsächlichen Zinssätzen verglichen werden.

Wann wird das Verfahren der Rentabilitätsvergleichsrechnung angewendet?

Bei diesen Investitionen, bei denen **das benötigte Kapital** für die anzuschaffende Anlage **eine durchschnittliche Verzinsung hat**, ist auf jeden Fall die Rentabilitätsvergleichsrechnung das optimale Verfahren. Die andere große Gruppe besteht aus den Entwicklungs- und Rationalisierungsprojekten, bei denen die für verschiedene Kapitalinvestitionen berechneten **Gewinne leicht kalkulierbar** sind.

❖ ❖ ❖

wts

„Auch die ungarischen Tochtergesellschaften müssen sich auf die Datenübermittlung in Verbindung mit den neuen Verrechnungspreisregelungen einstellen".

Tamás Gyányi, WTS Klient Ungarn Partner

Quelle: inforadio.hu

Hören Sie sich bitte das an!

Tamás Gyányi, Steuerpartner von WTS Klient Ungarn, nimmt am Abend des 19. Oktober im InfoRadio die neuen Verrechnungspreisrichtlinien und die weiteren neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisdokumentation, die ab 2018 erwartet werden, unter die Lupe. „Die ungarischen Unternehmen mussten in bestimmten Fällen schon ab 2004 eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen. Ab 2018 wäre die Erstellung eines Stammdokuments und eines umfangreicheren landesspezifischen Dokuments verpflichtend", betont der Experte.

Hören Sie sich unter diesem Link das Gespräch an!
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- Steuerberatung
- Financial advisory
- Rechtsberatung
- Buchhaltung
- Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu